

**MAGNA Care GmbH**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung in Aerzen



# MAGNA Care GmbH

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung in Aerzen

### **Im Auftrag für:**

MAGNA Care GmbH  
Herrn Simon Guthoff  
Große Elbstraße 61  
22767 Hamburg

### **Bearbeiter:**

B. Eng. Igor Schellenberg

### **Verfasser:**

habitat.eins  
Am Speicher 2  
49090 Osnabrück

Osnabrück, Februar 2021



# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung Untersuchungsgebiet.....	3
3	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	4
4	Bestandserfassung und -bewertung .....	4
4.1	Biotoptypen.....	4
4.2	Horst- und Höhlenbäume.....	8
5	Ermittlung des Artenspektrums als Potenzialanalyse.....	8
5.1	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung.....	8
5.2	Vögel.....	9
5.3	Fledermäuse.....	10
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte .....	12
6.1	Wirkfaktoren .....	12
6.2	Schutz und Vermeidungsmaßnahmen .....	13
6.3	Konfliktanalyse .....	14
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	17
	Literaturverzeichnis .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten .....	2
Abbildung 2: Lage im Raum .....	3
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet.....	3
Abbildung 4: Biotoptypen .....	6
Abbildung 5: Gebüsche und Gehölzbestände .....	6
Abbildung 6: Artenarmer Scherrasen .....	7
Abbildung 7: Weg .....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermin und Wetterangaben .....	4
Tabelle 2: Biotoptypen .....	5
Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum Vögel .....	9
Tabelle 4: Wirkfaktoren.....	13

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Standort in Aerzen, süd-östlich der Wohnbebauung des Gartenweges sowie nördlich der Ecke Königsförder Str. / Bahnhofstraße gelegen, soll für volljährige pflegebedürftige Menschen im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit ca. 120 Pflegeplätzen realisiert werden.

Für die Realisierung der Pflegeeinrichtung soll der Bebauungsplan Nr. 87 „Gartenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) aufgestellt werden.

Die Notwendigkeit eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

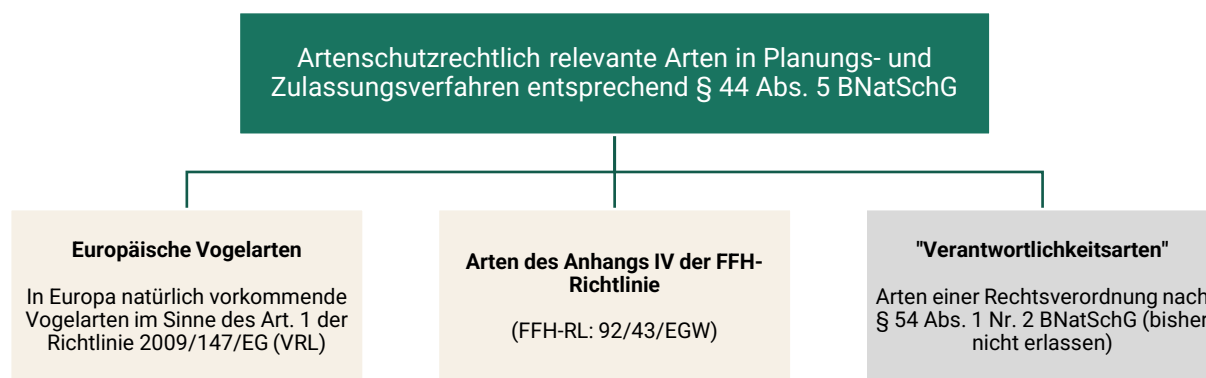


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel des nachfolgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zu prüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potenziell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

## 2 Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral im niedersächsischen Flecken Aerzen (siehe Abbildung 2: Lage im Raum). Die Gemeinde Aerzen liegt im südniedersächsischen Landkreis Hameln-Pyrmont unmittelbar an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.



Das etwa 4.800 qm große Untersuchungsgebiet besteht zum einen aus Altbäumen und Sträuchern auf der westlichen Seite, sowie einer offenen und regelmäßig gemähten Grünfläche auf der östlichen Seite (siehe Abbildung 3: Untersuchungsgebiet).



Das Untersuchungsgebiet befindet sich inmitten des Naturparks „Weserbergland“ (NP NDS 00010). Weitere Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche konnten in den Umweltkarten Niedersachsens nicht festgestellt werden (NMUEK, 2022).

### 3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im ersten Schritt wird die faunistisch relevante Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ermittelt. Daraus wird dann das potenziell vorkommende planungsrelevante Artenspektrum im Untersuchungsgebiet abgeleitet. Dies setzt sich aus den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den in Anlage I der EG-Vogelschutzverordnung und der in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten zusammen.

Abschließend erfolgt eine Prüfung, bei der untersucht wird, ob gegen die Verbotstatbestände der planungsrelevanten, europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL, europäische Vogelarten), unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, verstoßen wird.

### 4 Bestandserfassung und -bewertung

Für die Erfassung der Biotoptypen entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2020) erfolgte am 28.01.2022 eine Ortsbegehung (siehe Tabelle 1: Erfassungstermin und Wetterangaben). Im Zuge dessen erfolgte auch die Erfassung wertvoller Habitatalemente wie Baumhöhlen oder Horste. Der Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Hameln-Pyrmont abgestimmt.

Tabelle 1: Erfassungstermin und Wetterangaben

Erfassungstermin und Wetterangaben				
Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Witterung
28.01.2022	11:00 - 12:15	5 °C	Wind aus NW mit 20 km/h	Leicht bewölkt und klar

#### 4.1 Biotoptypen

Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in Tabelle 2: „Biotoptypen“ und Abbildung 4: „Biotoptypen“ zu finden.

Grundlage für die Bewertung ist die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (von Drachenfels, 2012, in korrigierter Fassung vom 20. September 2018). Die Einstufung der Wertstufen basiert auf den Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere. Anhand dieser Kriterien werden die einzelnen Biotoptypen in ein fünfstufiges Wertstufensystem eingegliedert (von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch).

Tabelle 2: Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Reg.-fähigkeit	Ges. Schutz	Wertstufe nach Drachenfels	Wertstufen im Untersuchungsraum
<b>Gebüsch- und Gehölzbestände</b>					
BRR	Rubusgestrüpp	*	(§ü)	III	III
HBE	Einzelbaum	**/*	(§ü)	E	E
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung	-	-	I	I
<b>Grünanlagen</b>					
GRA	Artenarmer Scherrasen	-	-	I	I
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	-	-	I	I
<b>Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen</b>					
OVP	Parkplatz	-	-	I	I
OVW	Weg	-	-	I	I

**Legende zu Tabelle 1: Biotoptypen**

**Wertestufen**

- Wertstufe V von besonderer Bedeutung
- Wertstufe IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I von geringer Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen)
- ( ) Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägung
- E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen. Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert.
- . Keine Einstufung (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)

**Einstufung nach Regenerationsfähigkeit**

- \*\*\* nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (>150 Jahre Regenerationszeit)
- \*\* nach Zerstörung schwer regenerierbar (>25 bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- \* bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)
- ( ) Meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- / Untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)
- . Keine Angabe (insbesondere bei Biotoptypen der Wertstufen I und II)

**Gesetzlicher Schutz**

- § Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
- §ü Nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
- (§) In bestimmten Ausprägungen ist der Biotoptyp nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützt

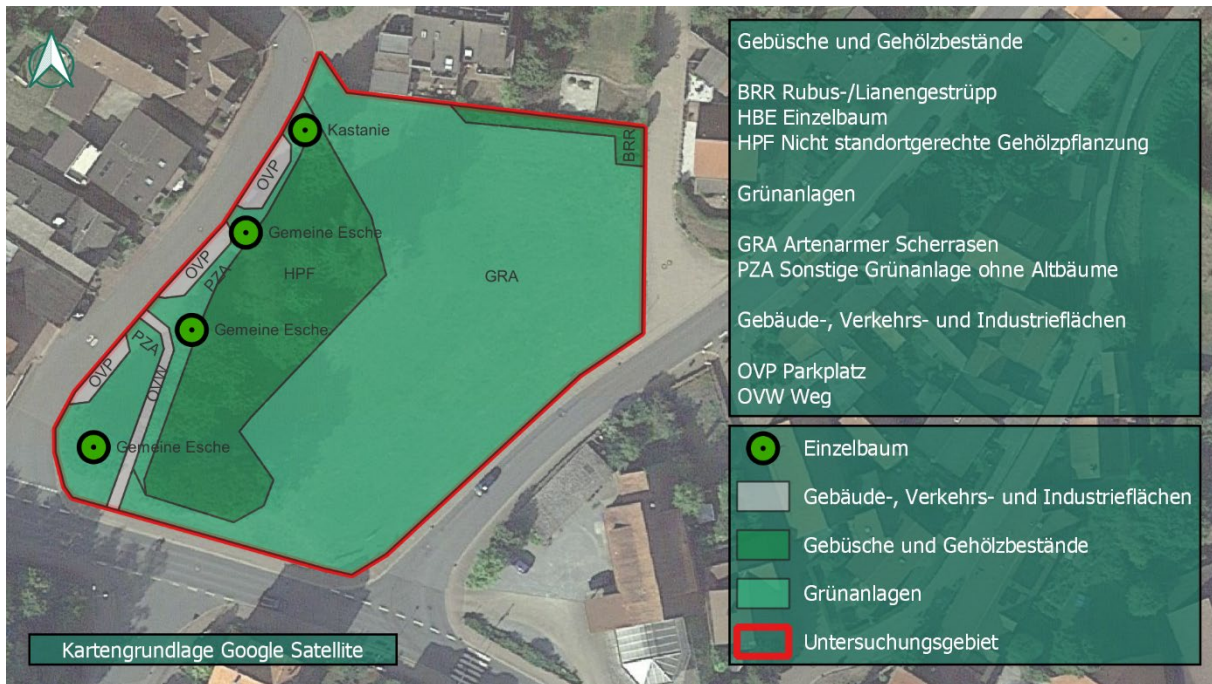


Abbildung 4: Biotoptypen

### Gebüsch und Gehölzbestände

Westlich im Untersuchungsgebiet befindet sich eine nicht standortgerechte Gehölzpflanzung bestehen aus Kiefern, einer Lärche und teilweise Eschen (siehe Abbildung 5: Gebüsch und Gehölzbestände). Im Unterholz sind vorwiegend Brombeeren und vereinzelt Vogelbeeren vorzufinden. Entlang der sonstigen Grünanlage, ebenfalls im westlichen Untersuchungsgebiet, befinden sich zudem drei solitäre Eschen und eine Kastanie.



Abbildung 5: Gebüsch und Gehölzbestände

## Grünanlagen

Den größten Teil des Plangebietes nimmt der Artenarme Scherrasen ein (siehe Abbildung 6: Artenarmer Scherrasen). Im Westen sind noch randliche Strukturen einer sonstigen Grünanlage ohne Altbäume vorzufinden.



Abbildung 6: Artenarmer Scherrasen

## Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Des Weiteren sind auch im westlichen Bereich Parkbuchten und ein Fußgängerweg vorhanden (siehe Abbildung 7: Weg)



Abbildung 7: Weg

## 4.2 Horst- und Höhlenbäume

Horst- und Höhlenbäume konnten im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld nicht gefunden werden. Zwar sind einige Gehölze und Einzelbäume vorhanden, diese weisen jedoch aufgrund des geringen Stammdurchmessers kein Potenzial für Baumhöhlen auf. Auch unter den Bäumen wurde nach Hinweisen auf die Anwesenheit von Greifvögeln oder Eulen gesucht. Allerdings konnten dort keine Gewölle oder Rupfungen gefunden werden.

## 5 Ermittlung des Artenspektrums als Potenzialanalyse

Im Folgenden wird das potentiell vorkommende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt. Dazu werden die Lebensraumsansprüche der Arten mit der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes gegenübergestellt und so festgestellt, ob die betrachtete Art oder Artengruppe potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnte.

Als Grundlage dienen zunächst die Verbreitungskarten der nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders oder streng geschützten Arten auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz. Für die folgende Untersuchung wurden die Quadranten 427/321 der Karten als Grundlage verwendet.

Des Weiteren ist am 28.01.2022 eine Geländebegehung erfolgt, in der die Biotoptypen und die faunistischen Habitatelemente im Untersuchungsgebiet erfasst worden sind (siehe Kap. 4).

### 5.1 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008) kommen im Plangebiet nach Abgleich der Kartierungen sowie einer Potenzialanalyse folgende Artengruppen nicht vor und werden somit im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter
- Fische
- Rundmäuler

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls ausgeschlossen werden.

- Amphibien
- Farn- und Blütenpflanzen
- Käfer

- Libellen
- Reptilien
- Säugetiere
- Schmetterlinge
- Weichtiere

Auf Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsgebietes mit den Artengruppen **Vögel** und **Fledermäuse** gerechnet werden.

## 5.2 Vögel

Aufgrund der Habitatstruktur sind im Untersuchungsgebiet potenziell einige Brutvögel aus der Brutvogelgilde der Gebüsch- und Baumarten zu erwarten (siehe Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum Vögel). Die Liste ist allerdings nicht abschließend. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine relevanten Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter bzw. Siedlungsarten vorhanden. Dies schließt aber nicht aus, dass z. B. Arten wie Mehlschwalbe oder Haussperling als Nahrungsgäste zu erwarten wären.

Alle aufgeführten Arten gelten als ungefährdet. Nichts desto trotz sind alle europäischen Brutvogelarten besonders geschützt.

Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nistgilde	Rote Liste		Schutzstatus	
			NI 2015	D 2015	BNatSchG	Art. VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Gebüsch- und Baumarten	*	*	○	

Legende zu Tabelle 3: Potenzielles Artenspektrum Vögel

### Rote Liste

NI = Niedersachsen; (Krüger und Nipkow (2015) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung.“ In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015. Hannover, 2015.)

D = Deutschland; (Grüneberg, et al. (2015) „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.“ In Berichte zum Vogelschutz Heft 52, S. 19 - 67. 2015.)

**Rote Liste Kategorien:**

- 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen;
- 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet;
- R = extrem selten;
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;
- D = Daten unzureichend;
- V = Vorwarnliste;
- ? = Status unklar;
- \* = derzeit keine Gefährdung erkennbar

**Schutzstatus**

- = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
  - = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Art. VS-RL = In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich Brombeergestrüpp, vier Einzelbäume und eine standortfremde Gehölzpflanzung als potenzielle Brutplätze für Vögel befinden, kann von einer insgesamt geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Brutvögel ausgegangen werden.

Gefährdete Arten haben oft auch differenzierte Lebensraumsprüche. **Die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet dient voraussichtlich nur ubiquitären Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.** Als Nahrungsgäste könnten sicherlich auch Arten wie Sperber, Star, Mehlschwalbe oder Grünspecht im Untersuchungsgebiet vorkommen. Allerdings wird dem Untersuchungsgebiet keine entsprechende Wertigkeit als Nahrungshabitat zugesprochen. Ein Verlust des Nahrungshabitates führt demnach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vogelwelt.

### 5.3 Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse wird ebenfalls als Potentialanalyse bewertet. Dabei werden auf Grundlage der Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) potenziell vorkommende Fledermäuse ermittelt (ffh-anhang4.bfn.de, 2022). Das zu Grunde gelegte MTB-Gitter lautet 427/321.

Folgende Fledermausarten konnten dabei identifiziert werden:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche der potenziell vorkommenden Fledermäuse mit der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes abgeglichen und festgelegt wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer der oben aufgeführten Fledermausarten im Un-

tersuchungsgebiet tatsächlich ist. Die Grundlage der Lebensraumbeschreibung und der Gefährdung ist ebenfalls der Homepage [www.ffh-anhang4.bfn.de](http://www.ffh-anhang4.bfn.de) entnommen (ffh-anhang4.bfn.de, 2022).

Die **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)** ist stark an Waldlebensräume gebunden. Die Art besiedelt u.a. Baumhöhlen und benötigt daher einen hohen Totholzanteil in Wäldern. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Intensivierung der Forstwirtschaft, der Verlust der Nahrungsgrundlage durch Pestizide und die Erhöhung der Geräuschkulisse durch Straßen sowie der Verlust von Individuen durch Kollision.

Das **Braune Langohr (*Plecotus auritus*)** gehört zu den baum- und gebäudebewohnenden Waldfledermäusen, die in lockeren und mehrschichtigen Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vorkommt. Wochenstubenquartiere der Art sind im Sommer vorwiegend in Baumhöhlen im Wald vorzufinden. Durch den Einschlag von Höhlenbäumen und den Verlust von Gebäudequartieren verliert die Art wichtigen Lebensraum, die sie zur Sicherung der Population benötigt.

Die **Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)** gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten, da als Sommerquartier fast ausschließlich Gebäude besiedelt werden. Dabei werden in der Regel meist kleinräumig unterschiedliche Quartiere wie Dachböden, Hausverkleidungen und Fensterläden beansprucht. Eine zentrale Gefährdungsursache ist die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Quartiersöffnungen, wie sie z.B. bei Renovierungen von älteren Gebäuden entstehen.

Der **Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** ist eng an höhlenreiche Altholzbestände gebunden, wie sie in der Regel in Laubwäldern aber auch in älteren Parkanlagen und Alleen zu finden sind. Als Wochenstuben werden häufig entsprechende Wälder oder Parks beansprucht sowie teilweise totholzreiche Einzelbäume im Siedlungsbereich. Die Art wird überwiegend durch den Verlust von Baumhöhlen und der gewässerreichen Jagdgebiete gefährdet.

Das **Große Mausohr (*Myotis myotis*)** wählt für ihre Wochenstuben große Dachstühle und Kirchendachböden, in welchen sich in der Regel große Kolonien aufhalten. Die zahlreichen Individuen der Wochenstuben werden generell durch Sanierungsmaßnahmen betroffener Gebäude oder durch unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln gefährdet. Bevorzugte Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind unterwuchsarme Laub- und Laubmischwälder oder Nadelwälder ohne Bodenbewuchs. Wenn entsprechende Strukturen ausgeprägt sind, können auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd beansprucht werden. Diese Flächen benötigen zur Orientierung Leitstrukturen wie Hecken, Bäche, Waldränder, Gebäude und Feldraine.

Der **Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)** ist überwiegend an dichte Waldlebensräume mit hohem Altholzanteil gebunden. Es werden in der Regel Baumhöhlen und -spalten sowie Rindenquartiere als Wochenstuben genutzt. Allerdings werden auch Gebäudequartiere als Wochenstube beansprucht. Die waldgebundene Fledermausart wird durch die Intensivierung der Forstwirtschaft gefährdet, was mit dem Verlust der Quartiere einhergeht.

Die **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)** besiedelt fast ausschließlich versteckte Baumhöhlen in Waldlichtungen, -rändern und an Wegen. Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Gewässern jagt, sind Wälder in Gewässernähe als Lebensraum besonders relevant. Die Art wird hauptsächlich durch den Verlust von Totholz und gewässernahen Höhlenbäumen gefährdet.

Die **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** ist eine relativ anpassungsfähige Fledermausart, da sie vielzählige Lebensräume im Siedlungsbereich beansprucht. Sie nutzt als Wochenquartiere fast ausschließlich Gebäudespalten, die hinter Verkleidungen, in der Fassade oder hinter Fensterläden zu finden sind. Daher zählt der Verlust von Quartieren durch Renovierungsarbeiten an Gebäuden zu den Hauptgefährdungsursachen dieser Art.

Die meisten oben aufgeführten Fledermäuse benötigen entweder Waldlebensräume, einen direkten Bezug zu Gewässern oder alten Totholzbäumen mit Höhlen und Spalten. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet und in direkter räumlicher Nähe allerdings nicht vorhanden.

Die übrige Fledermaus mit Bezug zu Parks, Gärten oder Einzelbäumen könnte der Große Abendsegler sein. Allerdings ist diese Art ebenfalls an totholzreiche Altbaumbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. **Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Winter- oder Sommerquartiere von Fledermäusen vorhanden sein könnten.** Zudem weisen die vorhandenen Gehölze ohnehin keine entsprechende Eignung für Höhlen auf.

Das Vorkommen von Nahrungsgästen kann im Untersuchungsgebiet hingegen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird dem Untersuchungsgebiet keine entsprechende Wertigkeit als Nahrungshabitat zugesprochen. Ein Verlust des Nahrungshabitates führt demnach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fledermäuse.

Zudem verlängert sich die Gehölzgruppe als Grünzug in Richtung Südwesten. Potenzielle Nahrungsgäste können diese Leitstruktur nutzen um in den etwa 350 m entfernten offenen Agrarbereichen nach Nahrung zu suchen.

## 6 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt eine Darstellung der projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Hierbei sind nur die identifizierten Vogel- und Fledermausarten prüfungsrelevant.

### 6.1 Wirkfaktoren

Von den Merkmalen des Vorhabens können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Umwelt abgeleitet werden. Diese werden in Tabelle 4: „Wirkfaktoren“ anhand von Ursache, Zeitpunkt und Dauer ihres Auftretens nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen unterschieden werden.

Soweit möglich und für die Abschätzung von Auswirkungen relevant, werden Hinweise auf die Reichweite (voraussichtlicher Einwirkungsbereich) und die voraussichtliche Intensität der Einwirkungen gegeben.

Tabelle 4: Wirkfaktoren

Einwirkung des Vorhabens	Reichweite	Auswirkung auf Fauna
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>		
Baubetrieb (Baustellenverkehr, Erdarbeiten)	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Störung angrenzender Strukturen
Bodenaustausch mit Flächeninanspruchnahme	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Beunruhigung von benachbarten Lebensräumen durch Emissionen
Bauzeitliche, d.h. temporäre Störungen durch Licht, Lärm, o.ä.	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Beunruhigung von Lebensräumen
Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Arten
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>		
Beseitigung von Gehölzen und Einzelbäumen	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Gehölzen und Lebensräumen
Flächenversiegelung durch Wege und Gebäude	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Lebensräumen
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>		
Nutzung der Pflegeeinrichtung	-	Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, da mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

## 6.2 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, welche sich aus den projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben, erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche unmittelbar auf den Schutz der in Anhang IV der FFH-RL sowie in Anhang 1 der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten in dem Gebiet wirken.

### Erhalt der Gehölzstrukturen

Im städtebaulichen Entwurf ist zu prüfen, welche Gehölzstrukturen nach Möglichkeit erhalten und in dem Konzept integriert werden können. Sind keine Gehölze zu erhalten, ist unbedingt auf nachfolgende Maßnahme zu achten.

### Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln im Vorhabenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel

vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 6.3 Konfliktanalyse

Im Folgenden soll nun geklärt werden, ob es durch das Bauvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kommt. Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergibt sich wie in Kap. 1 dargestellt, aus den § 44 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverboten.

#### **Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

##### Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren führen zu keinem Fang wild lebender Vogel- und Fledermausarten, da diese Artengruppen eine hohe Mobilität aufweisen und der Baubetrieb dadurch keinen Mehrwert hat. Durch das Aufkommen von Baustellenfahrzeugen während der Bauphase, kann es zu Kollisionen mit Vögeln kommen und dadurch zur Verletzung und sogar zur Tötung einzelner Individuen. Allerdings handelt es sich dabei um keine signifikante Verschlechterung der aktuellen Situation, da dieses Risiko bereits durch den angrenzenden Straßenverkehr besteht und es sich um eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung während der Bauphase handelt.

##### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren, die durch die Pflegeeinrichtung an sich entstehen, schließen den Fang wild lebender Vogel- und Fledermausarten aus o.g. Gründen aus. Adulte Vögel werden sich aufgrund der anlagebedingten Störreize auf alternative Lebensräume im Umfeld zurückziehen, weswegen eine Verletzung sowie Tötung ausgeschlossen werden kann. Da die Gehölze und Einzelbäume außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, kann eine Verletzung und Tötung immobiler Jungvögel bzw. Vogeleier ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Fledermäuse, da ohnehin kein Quartierpotenzial im Untersuchungsgebiet vorhanden ist.

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren führen zu keinem Fang wild lebender Vogelarten, da dieser Wirkfaktor keine derartigen Interessen verfolgt. Außerdem hängt die Nutzung der Pflegeeinrichtung mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zusammen, weswegen die Verletzung und Tötung von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

***Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.***

## **Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

### Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten, sowie das Fehlen von Fledermausquartieren, können erhebliche Störungen von Vögeln und Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Außerdem eignet sich das Untersuchungsgebiet aufgrund der Lebensraumausstattung auch nicht als besonderes Überwinterungsgebiet für Vögel.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die im Zuge der Baudurchführung/Baufeldräumung ggf. durchzuführende Gehölzrodung ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, was eine Störung brütender Vogelarten sowie deren Jungwuchs ausschließt. Demnach werden wild lebende Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten nicht beeinträchtigt. Da auch nicht von Fledermausquartieren im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden kann, ist eine Störung der Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren führen zu keiner Störung wild lebender Vogel- und Fledermausarten. Außerdem hängt die Nutzung der Pflegeeinrichtung mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zusammen, weswegen die erhebliche Störung von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

***Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Störung wild lebender Tiere nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG liegt nicht vor.***

## **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

### Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren können zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelwelt führen. Allerdings wird das Untersuchungsgebiet voraussichtlich nur von ubiquitären Arten genutzt, welche in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume vorfinden. Da Fledermäuse ohnehin nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe beeinträchtigt oder zerstört werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auch die anlagebedingten Wirkfaktoren können zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelwelt führen. Allerdings wird das Untersuchungsgebiet voraussichtlich nur von ubiquitären Arten genutzt, welche in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume vorfinden. Da Fledermäuse ohnehin nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe beeinträchtigt oder zerstört werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren führen zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Vogel- und Fledermausarten. Außerdem hängt die Nutzung der Pflegeeinrichtung mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zusammen, weswegen die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

***Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor.***

### **Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

***Im Bereich des Bauvorhabens sind im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Potenzialanalyse keine besonders geschützten wild lebenden Pflanzen festgestellt worden, weswegen im Zuge des Bauvorhabens keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dieser stattfinden kann.***

## 7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Gartenweg“ für die Anlage eine Pflegeeinrichtung zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann.

Die Ermittlung des Artenspektrums wurde auf Grundlage einer Potenzialanalyse durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich ubiquitäre Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Sowohl Fledermäuse als auch Vögel finden im Untersuchungsgebiet ein eher durchschnittlich ausgeprägtes Nahrungshabitat.

**Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wurde ermittelt, dass für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht umfasst wird, sofern die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.**

Dennoch entfallen durch das Vorhaben potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sowie Nahrungshabitate für ubiquitäre Vogelarten und ggf. für Fledermäuse, auch wenn dies voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der beiden Artengruppen führt. Es empfiehlt sich dennoch Nistkästen und Fledermauskästen im eigenen Ermessen an die Pflegeeinrichtung zu integrieren. Dies leistet einen positiven Beitrag zur Schaffung neuer Lebensraumangebote für wild lebende Tiere.

Osnabrück, Februar 2022



Verfasser  
Igor Schellenberg

## Literaturverzeichnis

**ffh-anhang4.bfn.de. 2022.** Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. [Online] 2022. [Zitat vom: 26. Januar 2022.] <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html/>.

**NMUEK. 2022.** [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de). [Online] 2022. [Zitat vom: 26. Januar 2022.] <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5826882.42&Y=362010.00&zoom=7&catalogNodes=#>.

**Theunert, R. 2008.** *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008.* s.l. : Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139. , 2008.

**von Drachenfels, Olaf. 2020.** *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.* [Hrsg.] Küsten- und Naturschutz Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Hannover : s.n., 2020.